

# Taggeldversicherung als Ergänzung zu Ihrer Krankenversicherung

Produktinformationen und Vertragsbedingungen

Ausgabe 2010

# Produktinformationen

Vertragsbedingungen ab Seite 5

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Das vorliegende Dokument beinhaltet im ersten Teil die Produktinformationen und im zweiten Teil die Vertragsbedingungen.

Die Produktinformationen sollen Ihnen helfen, sich in Ihren Versicherungsvertragsunterlagen zurechtzufinden. Sie enthält Basisinformationen zum vorliegenden Versicherungsprodukt. Massgebend für den Inhalt und den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten sind ausschliesslich Ihr Versicherungsvertrag (Police) und die Vertragsbedingungen (VB) «Taggeldversicherung als Ergänzung zu Ihrer Krankenversicherung», Ausgabe 2010.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Vorbehalten bleibt bei Verträgen mit einem Bezug zum Fürstentum Liechtenstein die Anwendung dessen Rechts, soweit sie zwingend vorgeschrieben ist. In diesen Fällen gelten in Ergänzung dieser VB die «Zusätzlichen Bestimmungen für Versicherungsverträge, die liechtensteinschem Recht unterstehen».

Damit sich die Produktinformationen und die VB leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen. Wir danken für Ihr Verständnis.

Für zusätzliche Auskünfte und kompetente Beratung stehen Ihnen die Geschäftsstellen der Basler Versicherung AG, Ihr Kundenberater und der Kundenservice (Tel. 00800 24 800 800, E-Mail: kundenservice@baloise.ch) gerne zur Verfügung.

## Wir machen Ihren Alltag sicherer. Zum Beispiel mit

- unseren ausgewiesenen Fachspezialisten
- bedarfsgerechten Leistungen für Sie
- unserer 24-Stunden Erreichbarkeit für alle Ihre Fragen

Weitere Sicherheitstipps finden Sie unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

### 1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt), Aeschengraben 21, Postfach, CH-4002 Basel.

Im Internet finden Sie uns unter: [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)

Die Adresse der für Sie zuständigen Geschäftsstelle entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsvertrag.

### 2. Versicherungsnehmer und versicherte Person

Versicherungsnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, die für sich und/ oder andere Personen Versicherungsschutz sucht und hierfür einen Versicherungsvertrag bei der Basler abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner der Basler.

Versicherte Person (oder mehrere) ist immer die im Versicherungsvertrag aufgeführte, gegen die finanziellen Folgen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit versicherte Person.

### 3. Umfang des Versicherungsschutzes

Nachfolgend informieren wir Sie über den zur Auswahl stehenden Versicherungsschutz. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung, die Ihnen die Orientierung erleichtern soll. Eine abschliessende allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes und seiner Einschränkungen (Deckungsausschlüsse) können Sie den VB entnehmen. Den von Ihnen zusammengestellten Versicherungsschutz und individuelle Angaben finden Sie in Ihrem Versicherungsvertrag.

Das vorliegende Versicherungsprodukt bietet Ihnen Versicherungsschutz für die finanziellen Folgen von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit.

Folgende Leistungen können eingeschlossen werden:

- **Spitaltaggeld** (Summenversicherung):  
Die Basler zahlt das versicherte Spitaltaggeld für die Dauer eines durch Krankheit oder Schwangerschaft bedingten Spitalaufenthaltes (maximal 1800 Spitaltage innert 2520 Tagen, abzüglich einer allfällig vereinbarten Wartefrist<sup>1</sup>).
- **Krankentaggeld** (Summenversicherung):  
Bei ärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit (min. 50%) infolge Krankheit, zahlt die Basler das vereinbarte Krankentaggeld (maximal 720 Tage innert 900 Tagen, abzüglich einer allfällig vereinbarten Wartefrist<sup>1</sup>) proportional zum Grad der Arbeitsunfähigkeit aus.

Auf Wunsch kann auch das Unfallrisiko eingeschlossen werden.

<sup>1</sup> Als Wartefrist wird jene Zeit bezeichnet, die zwischen dem Eintritt des versicherten Ereignisses (ärztliche Feststellung der Notwendigkeit eines Spitalaufenthaltes/ Arbeitsunfähigkeit) und Beginn der Leistungspflicht der Basler (Bezahlung des Taggeldes) liegt. Die Dauer der vereinbarten Wartefrist können Sie Ihrem Versicherungsvertrag entnehmen.

### 4. Leistungsempfänger

Anspruchsberechtigt ist die versicherte Person. Sie hat ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Basler.

Die Auszahlung des versicherten Taggeldes erfolgt in der Regel aber zu Händen des Versicherungsnehmers.

### 5. Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die versicherte Person geniesst während der Vertragsdauer weltweiten Versicherungsschutz.

#### 6. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt nach Annahme des Antrages durch die Basler, sofern im Versicherungsvertrag nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

#### 7. Dauer des Versicherungsschutzes

Ihre Versicherung ist auf 5 Jahre abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.

#### 8. Prämie

Die Prämie wird pro Versicherungsjahr festgesetzt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Leistungen und der vereinbarten Deckung ab. Werden halbjährliche oder jährliche Zahlungen vereinbart, erhalten Sie einen Skonto.

Erlischt der Versicherungsvertrag vor Ablauf eines Versicherungsjahres, erstattet Ihnen die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalles kündigen.

#### 9. Zahlungsverzug und Mahnfolgen

Wird die Prämie und Bearbeitungsgebühr nach einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, setzt Ihnen die Basler eine 14-tägige Nachfrist an. Verstreicht diese ungenutzt, ruht Ihr Versicherungsschutz (Deckungsunterbruch).

Mit vollständiger Zahlung der ausstehenden Prämien und sämtlicher Gebühren kann der Versicherungsvertrag wieder in Kraft gesetzt werden, sofern der Nachweis eines befriedigenden Gesundheitszustandes erbracht wird. Massgebend für das Wiederaufleben des Versicherungsschutzes ist der Zeitpunkt der Zahlung. Für die Zeit des Unterbruchs erhalten Sie rückwirkend keinen Versicherungsschutz.

#### 10. Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Sie müssen die Ihnen gestellten Antragsfragen wahrheitsgetreu sowie vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht).

Während der Laufzeit Ihres Versicherungsvertrages eintretende Änderungen der im Antrag erhobenen, für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsachen (Gefahrerhöhung) sind uns anzuzeigen. Für die Krankentaggeld-Versicherung gilt insbesondere, dass Sie uns unverzüglich schriftlich melden müssen (Meldepflicht), wenn die versicherte Person

- ihre Erwerbstätigkeit aufgibt oder wesentlich herabsetzt,
- anderweitig eine Krankentaggeld-Versicherung abschliesst,
- eine Einkommensbusse von mehr als 25% erfährt.

Wird die versicherte Person krankheitsbedingt arbeitsunfähig oder muss infolge Krankheit/Schwangerschaft ins Spital, ist dies umgehend der Basler mit dem dafür vorgesehenen Formular (bei einer Wartezeit bis 30 Tage innert 7 Tagen nach deren Ablauf/bei einer Wartezeit ab 30 Tagen spätestens bei deren Ablauf) zu melden. Das benötigte Formular kann über das Internet ([www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)), auf der für Sie zuständigen Geschäftsstellen der Basler oder beim Kundenservice der Basler bezogen werden. Letzterer ist weltweit rund um die Uhr unter folgender Nummer erreichbar: 00800 24 800 800 sowie +41 58 285 28 28 bei Verbindungsschwierigkeiten im Ausland.

Im Schadenfall muss unverzüglich ein Arzt beigezogen werden. Es sind den Anordnungen des Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten. Die Basler kann eine Untersuchung durch von ihr beauftragte Ärzte verlangen (Obliegenheiten im Schadenfall).

Die krankheitsbedingte Einschränkung muss ärztlich bestätigt werden und die versicherte Person muss sich regelmässigen ärztlichen Behandlungen oder Kontrollen unterziehen. Es ist alles zu tun, was zur Abklärung des Versicherungsfalles und dessen Folgen dienen kann, wenn nötig auch den behandelnden/beratenden Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten).

Beachten Sie bitte, dass einige dieser Pflichten nicht nur Ihnen als Versicherungsnehmer, sondern auch der versicherten Person obliegen.

#### 11. Folgen von Pflichtverletzungen

Verletzen Sie schuldhaft die oben erwähnten Pflichten (exklusiv Gefahrerhöhung und Obliegenheiten im Schadenfall), so kann die Basler den Versicherungsvertrag kündigen. Beeinflusst die schuldhafte Pflichtverletzung den Schadeneintritt oder -umfang, kann die Basler ihre Leistung reduzieren oder gar verweigern.

Bei betrügerischen Handlungen muss zusätzlich zur Leistungsverweigerung mit einer Strafanzeige gerechnet werden.

Wurde die Pflichtverletzung durch eine versicherte Person, welche nicht zugleich Versicherungsnehmer ist, begangen, so treffen die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung nur diese.

#### 12. Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Bei leichtfahrlässiger Herbeiführung des Schadens erbringt die Basler die vollen Leistungen. Wird der Schaden grobfahrlässig (unter Verletzung elementarer Vorsichtsgebote) verursacht, kann sie ihre Leistung kürzen.

#### 13. Ende des Versicherungsvertrages und -schutzes

Der Versicherungsvertrag endet durch Kündigung sowie aus den von Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Gründen.

### 13 A. Allgemein

Kündigende Partei	Kündigungsgründe	Kündigungsfrist/ -termin	Erlöschenszeit- punkt
Versicherungs- nehmer	Ablauf der im Versi- cherungsvertrag ge- nannten minimalen Laufzeit	3 Monate	Vertragsablauf
	Schadenfall, in wel- chem durch die Bas- ler Leistung erbracht wurde (Spitaltaggeld- Versicherung)	Spätestens 14 Tage seit Kenntnis der Aus- zahlung	14 Tage nach Zu- gang der Kündi- gung
	Prämienhöhung aufgrund z.B. Tarifän- derungen	vor Ablauf des Versi- cherungsjahres	Ablauf des Versi- cherungsjahres
Versicherer	Verletzung der vor- vertraglichen Infor- mationspflicht ge- mäss Art. 3 VVG	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung, längs- tens 1 Jahr ab Ver- tragsabschluss	Zugang der Kün- digung
	Verletzung der vor- vertraglichen Anzei- gepflicht	4 Wochen ab Kenntnis der Verletzung	Zugang der Kün- digung
	Unterlassene Mel- dung bezüglich Auf- gabe der Erwerbs- tätigkeit, deren wesentliche Herab- setzung, Abschluss einer anderen Kran- kentangeld-Versiche- rung oder Einkom- mensbusse von mehr als 25% (gilt nur für die Krankentaggeld- Versicherung)	innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung	30 Tage nach Zu- gang der Kündi- gung
	Versicherungsbetrug	keine	Zugang der Kün- digung

In der Regel kann der von den Änderungen betroffene Teil oder aber der gesamte Versicherungsvertrag gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### 13 B. Spezialfall

Erlöschensgründe des Versicherungsschutzes des einzelnen Versicherten	Erlöschenszeitpunkt
Auslandaufenthalt länger als ein Jahr (abweichende Vereinbarungen möglich)	Ablauf des Ausland- jahres
Ablauf der maximalen Bezugsdauer (Aussteuerung)	Ablauf der maximalen Bezugsdauer
Wohnsitzverlegung ins Ausland (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein)	Ablauf des Versiche- rungsjahres
Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (nur Krankentaggeld-Versicherung)	Aufgabe der Erwerbs- tätigkeit, Erreichen des AHV-Alters

Der Versicherungsvertrag erlischt 2 Monate nach der im Mahnschreiben angesetzten 14-tägigen Nachfrist (Ziff. 9), es sei denn die Basler fordert die ausstehende Prämie rechtlich ein (Betreibung).

### 14. Datenschutz

Im Interesse einer effizienten, korrekten und vor Missbräuchen geschützten Vertragsabwicklung sind wir als Versicherungsunternehmen auf die elektronische Datenbearbeitung angewiesen. Bei der Bearbeitung Ihrer Daten beachten wir das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder Sie dazu eingewilligt haben.

**Einwilligungsklausel:** Im Hinblick auf die Datenbearbeitung beinhaltet Ihr Versicherungsantrag eine Einwilligungsklausel, die uns zur gesetzkonformen Datenbearbeitung ermächtigt.

**Schweigepflicht-Entbindungsklausel:** Gewisse Datenübermittlungen z.B. durch einen Arzt, welcher der beruflichen Schweigepflicht untersteht, setzen ein spezielles Einverständnis voraus (Entbindung von der Schweigepflicht). In der Einwilligungsklausel ist deshalb eine Entbindung von dieser Schweigepflicht enthalten.

**Datenbearbeitung:** Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personen-  
daten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, ins-  
besondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Be-  
kannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten. Wir bearbeiten die  
für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung rele-  
vanten Daten. In erster Linie werden dabei Ihre Angaben aus dem Versi-  
cherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Allenfalls nehmen  
wir Rücksprache mit Dritten (z.B. Arzt, Sozialversicherungen). Schliess-  
lich bearbeiten wir Ihre Daten auch im Zusammenhang mit Produktop-  
timierungen sowie für interne Marketingzwecke. Im Antrag werden Sie  
auf Ihr Recht aufmerksam gemacht, uns schriftlich mitteilen zu können,  
wenn Sie nicht beworben werden wollen.

**Versicherungsmissbrauch:** Zur Bekämpfung des Versicherungsmis-  
brauchs ist die Basler am Zentralen Informationssystem (ZIS) der  
Schweizer Versicherer angeschlossen. In diesem Register wird einge-  
tragen, wer sich des versuchten oder vollendeten Betruges schuldig ge-  
macht hat.

**Vermittler** können die für die Betreuung und Beratung notwendigen An-  
gaben aus den bei uns über Sie angelegten Daten erhalten. Vermittler  
sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, ihre besondere Schweige-  
pflicht sowie die Bestimmungen des DSG zu beachten. Unabhängige  
Broker erhalten nur dann Einsicht in diese Daten, wenn sie vom Kunden  
dazu ermächtigt wurden.

**Auskunfts- und Berichtigungsrecht:** Sie haben nach Massgabe des DSG  
das Recht, von uns Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Da-  
ten wir von Ihnen bearbeiten. Sie können ferner verlangen, dass unrich-  
tige Daten berichtigt werden.

### 15. Beschwerden

Bitte wenden Sie sich in Beschwerdefällen an:

Basler Versicherung AG  
Beschwerdemanagement  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon: 00800 24 800 800  
E-Mail: [beschwerde@baloise.ch](mailto:beschwerde@baloise.ch)

# Vertragsbedingungen

---

## Taggeld

Für zusätzlichen finanziellen Bedarf und finanzielle Sicherheit

---

### Versicherte Leistungen

F1

#### Spitaltaggeld

Das versicherte Taggeld für einen durch Krankheit oder Schwangerschaft verursachten Aufenthalt in einem Spital.

F2

#### Krankentaggeld

Das versicherte Taggeld bei einer ärztlich bestätigten, krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50%.

Bei Arbeitslosigkeit des Versicherten im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung wird das Krankentaggeld wie folgt ausgerichtet:

- das halbe bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50%
- das volle bei einer Arbeitsunfähigkeit von über 50%.

---

### Leistungseinschränkungen

#### Spitaltaggeld

Maximal während 1800 Spitaltagen in einem Zeitraum von 2520 Tagen. Ist eine Wartefrist vereinbart, so wird die Bezugsdauer entsprechend gekürzt. Nach Ablauf der maximalen Bezugsdauer erlischt die Spitaltaggeld-Versicherung (Aussteuerung).

Der Anspruchsberechtigte kann bei fortlaufendem Aufenthalt in einem Spital nicht auf das Spitaltaggeld verzichten, um die Aussteuerung zu vermeiden.

#### Krankentaggeld

Maximal 720 ganze oder Teil-Taggelder in einem Zeitraum von 900 Tagen. Ist eine Wartefrist vereinbart, wird die Bezugsdauer entsprechend gekürzt. Nach Ablauf der maximalen Bezugsdauer erlischt die Krankentaggeld-Versicherung (Aussteuerung).

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird das Taggeld um einen dem Grad der Arbeitsfähigkeit entsprechenden Betrag gekürzt.

Bei Krankheiten und Unfällen, für die ein UVG-Versicherer oder die Militärversicherung entschädigungspflichtig ist, wird im Rahmen der versicherten Leistungen nur der von den genannten Versicherern nicht gedeckte Teil des Erwerbsausfalles vergütet.

Der Anspruchsberechtigte kann bei bestehender Arbeitsunfähigkeit nicht auf das Krankentaggeld verzichten, um die Aussteuerung zu vermeiden.

Es wird kein Taggeld ausbezahlt bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Schwangerschaft, Wochenbett und deren Folgekrankheiten.

### Meldungen während der Vertragsdauer

#### Krankentaggeld

- Bitte melden Sie uns unverzüglich schriftlich, wenn
- der Versicherte seine Erwerbstätigkeit aufgibt
  - der Versicherte seine Erwerbstätigkeit wesentlich herabsetzt
  - der Versicherte anderweitige Krankentaggeld-Versicherungen abschliesst
  - sich das Einkommen des Versicherten um mehr als 25% vermindert.

Erhalten wir Ihre unverzügliche Meldung, besteht der Versicherungsschutz weiter, sofern wir nicht innert 30 Tagen nach Erhalt Ihrer Mitteilung von der Krankentaggeld-Versicherung zurücktreten oder sie an die neuen Gegebenheiten anpassen.

Treten wir zurück, erlischt unsere Haftung 30 Tage nach Erhalt Ihrer Mitteilung.

Verstossen Sie schuldhaft gegen diese Pflichten, so können wir unsere Leistungen in dem Masse kürzen oder verweigern, in dem Eintritt oder Umfang des Schadens durch die Pflichtverletzung beeinflusst worden ist. Pflichtverletzungen berechtigen uns ferner, den Vertrag auf 30 Tage zu kündigen.

## Allgemeine Bestimmungen

### Begriffe

#### A1

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### Unfalleinschluss

#### A2

Sind Unfälle aufgrund besonderer Vereinbarung versichert, so werden sie den Krankheiten gleichgestellt.

### Vertragsdauer und Beendigung des Versicherungsschutzes

#### A3

Die Vertragsdauer beträgt fünf Jahre.

Die Versicherung kann für jeden einzelnen Versicherten wie folgt gekündigt werden:

- Auf den Ablauf der Vertragsdauer:  
Von Ihnen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende jedes Versicherungsjahres
- Im Schadenfall:  
Die Krankentaggeld-Versicherung kann nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen erbracht hat, durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung der Basler erfolgen.
- Die Spitaltaggeld-Versicherung kann nach jedem Schadenfall, für den die Basler Leistungen erbracht hat durch den Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Auszahlung der Basler erfolgen.

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Kündigungsrecht im Schadenfall.

- Bei Prämienänderungen:  
Von Ihnen (siehe A7)
- Bei Gefahrserhöhung:  
Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht.

Die Versicherung erlischt:

- bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
- bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr auf das Ende des Versicherungsjahres, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- Die Krankentaggeld-Versicherung erlischt ausserdem bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, spätestens bei Erreichen des 65. Altersjahres bei Männern bzw. des 64. Altersjahres bei Frauen.
- bei Kündigung im Schadenfall:  
Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der Basler.

### Anzeigepflicht

#### A4

- Verletzt der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht, so kann die Basler den Vertrag durch schriftliche Erklärung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem die Basler von der Verletzung Kenntnis erhalten hat. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- Kündigt die Basler den Vertrag, so erlischt ihre Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang
  - > durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist
  - > auf ein Risiko zurückzuführen ist, über das sich die Basler als Folge der Anzeigepflichtverletzung kein verlässliches Bild machen konnte.

### Ersatzpolicen

#### A5

Ersetzt der Vertrag einen früheren, werden früher bezogene Leistungen aus der ersetzten Police, die betraglich oder zeitlich begrenzt sind, bei künftigen Leistungen angerechnet.

### Prämienrückerstattung

#### A6

Erlischt der Vertrag vorzeitig, erstattet die Basler die bezahlte Prämie anteilig zurück. Davon abweichend ist die Prämie für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung laufende Versicherungsperiode vollständig geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsabschluss aufgrund eines Schadenfalls kündigt.

### Änderung der Prämien

#### A7

Die Basler kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 30 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämie nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Basler eintrifft.

### Gebühren

#### A8

Vom Versicherungsnehmer veranlasster administrativer Zusatzaufwand ist von diesem zu tragen. Die Basler kann solche Aufwendungen auch in pauschalierter Form (Gebühren) belasten (Gebührenregelung unter [www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)).

Bei nicht fristgerechter Bezahlung finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zum Prämienzahlungsverzug Anwendung, wonach nach abgelaufener Mahnfrist die Versicherungsdeckung unterbrochen wird.

## Obliegenheiten im Schadenfall

**A9**

### → Vorgehen

Gibt eine Krankheit oder Schwangerschaft voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen,

- > ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten. Sie ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch von der Basler beauftragte Ärzte zu unterziehen.
- > hat der Versicherungsnehmer dies der Gesellschaft auf dem zur Verfügung gestellten Formular wie folgt zu melden:
  - bei Wartefristen bis 30 Tage innert 7 Tagen nach Ablauf der Wartefrist
  - bei Wartefristen ab 30 und mehr Tagen spätestens bei Ablauf der Wartefrist

### → Ärztliche Kontrolle

Beansprucht ein Versicherter Taggeldleistungen, so ist er verpflichtet, die krankheitsbedingte Einschränkung ärztlich bestätigen zu lassen und sich einer regelmässigen (mind. alle 4 Wochen) ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen.

### → Nichtbefolgen von vertraglichen Obliegenheiten

Soweit die Verletzung vertraglicher Obliegenheiten einen Einfluss auf Bestand oder Umfang ihrer Leistungen hat, kann die Basler diese kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherte beweise, dass ihn an der Obliegenheitsverletzung kein Verschulden trifft.

## Leistungsausschlüsse

**A10**

- Krankheiten und Unfälle infolge von Neutralitätsverletzungen und kriegerischen Ereignissen sowie Verwendung der Atomenergie zu militärischen Zwecken in Kriegs- und Friedenszeiten
- Unfälle, verursacht durch Erdbeben in der Schweiz oder bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen und Vergehen durch den Versicherten
- Krankheiten und Unfälle infolge von aussergewöhnlichen Gefahren und Wagnissen.

## Gerichtsstand

**A11**

Bei Rechtsstreitigkeiten können Sie gegen die Basler an Ihrem schweizerischen Wohnort oder in Basel-Stadt Klage erheben.

**Basler Versicherung AG**  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

**Kundenservice 00800 24 800 800**  
[kundenservice@baloise.ch](mailto:kundenservice@baloise.ch)